

DEPARTEMENT FÜR SONDERPÄDAGOGIK

STUDIENPLAN

Schulische Heilpädagogik

Studienprogramm Master *Major*
90 ECTS-Kreditpunkte

Gültig ab dem Herbstsemester 2025

Von der Studienkommission der Fakultät genehmigt am 5. Juni 2025

Von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) genehmigt am **00 Monat 2025**

1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Studienplan basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.
- Reglement vom 19. September 2024 über das Studium an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Studienreglement)
- Richtlinien vom 17. Oktober 2024 über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen (Anerkennungsrichtlinien)

2 Allgemeine Angaben zum Studium

2.1 Beschreibung des Studienprogramms

Dieses Studienprogramm *Major* in Sonderpädagogik umfasst 90 ECTS-Kreditpunkte und ist in den **Spezialisierten Master of Science in Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik** (90 ECTS-Kreditpunkte) integriert. Mit diesem Studienprogramm ist es nicht möglich, zusätzlich ein Studienprogramm *Minor* zu 30 ECTS-Kreditpunkten auszuwählen.

Dieses Masterstudienprogramm erlaubt es den Studierenden, fundierte theoretische und praktische Kompetenzen für die Unterrichtung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in schulischen Settings zu erwerben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verknüpfung theoretischen Wissens mit praktischen Anwendungsfragen und dem Verstehen und Durchführen von Forschungsarbeiten im Bereich der Schulischen Heilpädagogik.

2.2 Ausbildungssprache

Das Studienprogramm *Schulische Heilpädagogik* (90 ECTS-Kreditpunkte) kann auf Deutsch oder Französisch absolviert werden. Der vorliegende Studienplan stellt den deutschsprachigen Studienplan vor.

2.3 Zulassungsbedingungen und Zulassungsfristen

Massgebend sind die Zulassungsbedingungen der Universität Freiburg (Reglement vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg) sowie die Zulassungsbedingungen der Fakultät (Reglement über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen).

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Primarstufe sind mit einem «Zusatz» von 30 ECTS-Kreditpunkten (*Grundlagen der Sonderpädagogik*; siehe Anhang) zulassungsfähig.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor in Klinischer Heilpädagogik, Logopädie, Sonderpädagogik, Psychomotorik, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Psychologie oder für den Unterricht auf der Sekundarstufe I sind zulassungsfähig. Sie absolvieren während des Masterstudiums einen «Zusatz» von 30 ECTS-Kreditpunkten (*Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen*; siehe Anhang) sowie, sofern dieses Programm nicht bereits in einem früheren Studium vollständig validiert wurde, einen zweiten «Zusatz» von 30 ECTS-Kreditpunkten (*Grundlagen der Sonderpädagogik*; siehe Anhang).

Ein Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich. Eine verspätete Anmeldung ist nicht möglich.

2.4 Vorgezogenes Masterstudium

Es ist nicht möglich, dieses Studienprogramm im Rahmen eines vorgezogenen Masterstudiums zu absolvieren.

2.5 Mobilität

Aufgrund der während des gesamten Studiums organisierten Praktika ist ein Mobilitätsaufenthalt nur möglich, wenn die Studienzeit verlängert wird.

2.6 Verliehener Titel

Der verliehene Titel lautet **Spezialisierter Master of Science in Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik**.

3 Studienprogramm

Das Studienprogramm umfasst 90 ECTS-Kreditpunkte, die in 5 Pflichtmodule aufgeteilt sind.

3.1 Ziele der Ausbildung

Das Studienprogramm richtet sich an Personen, die eine Berufsqualifikation als Schulische/r Heilpädagogin/Heilpädagoge und gleichzeitig eine universitäre, akademische Qualifikation in Schulischer Heilpädagogik anstreben. Die Studierenden werden einerseits zu einer reflektierten Praxis des Unterrichts und Förderns von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Angeboten des Bildungssystems (d.h. in integrativen und separativen Schulformen, auf allen Schulstufen (Zyklen), der Sekundarstufe II sowie dem Übergang Schule-Beruf) befähigt. Andererseits erwerben sie wissenschaftliche Kompetenzen, die ihnen erlauben, sonderpädagogische Praxis zu evaluieren und weiterzuentwickeln sowie in wissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden. Das Erreichen dieser Ziele wird durch eine enge Verknüpfung theoretischer und praktischer Lern- und Anwendungsgelegenheiten im Studium angestrebt. Die vermittelten Kompetenzen berücksichtigen die im Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) festgehaltenen Themenbereiche.

3.1.1 Theoretische Kenntnisse

Nach Absolvieren des Studienprogramms verfügen Studierende über fundierte theoretische Kenntnisse in u.a. folgenden Bereichen: Behinderung und besondere Bildungsbedürfnisse aus pädagogischen, psychologischen, medizinischen, soziologischen, historischen, ethischen und rechtlichen Blickwinkeln; diagnostische Merkmale und Entstehungsbedingungen unterschiedlicher Behinderungsformen und psychischer Auffälligkeiten; evidenzbasierte Fördermethoden bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen; theoretische Modelle, Methoden und empirische Forschungsbefunde zu/r Diagnostik, Förderplanung, Unterricht, Kooperation und Beratung im schulisch-heilpädagogischen Aufgabenfeld; Aufbau und Funktionsweise des Schulsystems und sonderpädagogischer Unterstützungsmassnahmen; Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik.

3.1.2 Wissenschaftliche Kompetenzen

Nach Absolvieren des Studienprogramms verfügen Studierende über fundierte wissenschaftliche Kompetenzen in u.a. folgenden Bereichen: Identifizieren relevanter Forschungsfragen; systematische Suche und Analyse internationaler Forschungsliteratur; Einordnen und kritisches Betrachten von Forschungsliteratur; Berücksichtigung ethischer Richtlinien im Kontext sonderpädagogischer Forschung; Erstellen von Forschungsplänen und Auswahl von Methoden zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragen; Rekrutierung von Forschungsteilnehmenden und angemessene Durchführung von Untersuchungen; Datenauswertung und Ergebnisdarstellung; Interpretation von Ergebnissen vor dem Hintergrund des internationalen Forschungsstands; wissenschaftliches Schreiben unter Berücksichtigung internationaler Konventionen; Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsprozesse auf schulpraktische Tätigkeitsfelder.

3.1.3 Berufliche Kompetenzen

Nach Absolvieren des Studienprogramms verfügen Studierende über fundierte berufliche Kompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in u.a. folgenden Bereichen: Befähigung zur kind- und umfeldbezogenen Diagnostik, insbesondere im Bereich der Erfassung erschwerender Entwicklungs- und Lernbedingungen sowie Ressourcen; zur individualisierten sonderpädagogischen Förderplanung unter Einbezug des schulischen, familiären und familienergänzenden sowie des weiteren sozialen Umfelds; zur Formulierung und Umsetzung partizipativ ausgerichteter Förderziele; zum Planen, Durchführen und Auswerten von Unterricht und schulbezogener Fördermassnahmen gemäss dem

besonderen Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern in integrativen Regelschulklassen und in Sonderschulen; zur sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungstätigkeit hinsichtlich präventiver Massnahmen und zu sonderpädagogischen Fragestellungen; zur Kooperation und interdisziplinären Zusammenarbeit mit Fokus Integration und Prävention; zur Reflexion der professionellen Tätigkeit und schulischer Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen; zur Überprüfung der Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit; zur Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen beruflichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten und zur Planung der eigenen Weiterbildung; zur Übernahme von Mitverantwortung bei der Gestaltung eines integrationsorientierten Bildungssystems in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren.

3.2 Allgemeiner Aufbau der Ausbildung

Das Studienprogramm umfasst 90 ECTS-Kreditpunkte, die in 5 Module aufgeteilt sind.

Alle Unterrichtseinheiten werden jedes Jahr angeboten. Die Beschreibungen sowie die detaillierten Informationen zu den Unterrichtseinheiten des laufenden akademischen Jahres sind jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Freiburg zu finden.

Auf Antrag beim Sekretariat des Departements für Sonderpädagogik können die Studierenden bei Evaluationen Zugang zu einem dritten Versuch erhalten. Dieser Antrag kann sich nur auf eine einzige Evaluation über den gesamten Studienplan beziehen und ist nur für die folgenden Unterrichtseinheiten möglich:

- Statistik I und II
- Statistik III
- Statistik IV
- Forschungsprozess

Spezialisierter Master of Science in Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik Major : «Schulische Heilpädagogik» 90 ECTS	
Modul 1 (15 ECTS) <i>Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 1</i>	Modul 2 (12 ECTS) <i>Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 2</i>
Modul 3 (12 ECTS) <i>Forschungsgrundlagen</i>	Module 4 (21 ECTS) <i>Sonderpädagogische Unterrichtspraxis</i>
Modul 5 (30 ECTS) <i>Masterarbeit</i>	

3.3 Struktur der Module

Modul 1 – Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 1		15 ECTS
<p>In dem Modul werden Kompetenzen in Kernfeldern der Schulischen Heilpädagogik erworben. Diese umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und die Befähigung zur fachlich fundierten Planung, Durchführung und Dokumentation diagnostischer Tätigkeiten, • Wissen und die Befähigung, sonderpädagogische Massnahmen unter Berücksichtigung individueller Ausgangslagen und des Umfelds zu konzipieren, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen, • Wissen zu rechtlichen Fragen der sonderpädagogischen Abklärung und Förderung, • Wissen und die Befähigung zur Kooperation mit Regelschullehrpersonen, anderen Fachpersonen und Eltern sowie zu beratenden Tätigkeiten hinsichtlich präventiver Massnahmen sowie sonderpädagogischer und integrationsbezogener Fragestellungen, • Wissen und die Befähigung zur wissenschaftlich fundierten sonderpädagogischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in integrativen Klassen und Sonderschulen, • Wissen und die Befähigung zur Förderung sprachlicher Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zum Einsatz einer angemessenen Unterrichtssprache, • Wissen und die Befähigung, mathematische Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erkennen sowie diesen wissenschaftlich fundiert im Rahmen sonderpädagogischer Unterstützungsmassnahmen zu begegnen. 		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00037	Diagnostik in der Schulischen Heilpädagogik	6 ECTS
F22.00059	Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung	3 ECTS
F22.00088	Unterricht im Förderschwerpunkt Mathematik	3 ECTS
F22.00139	Kooperation, Beratung und Gesprächsführung in der Schulischen Heilpädagogik	3 ECTS
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00037	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	
F22.00059	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00088	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00139	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	

Modul 2 – Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 2		12 ECTS
<p>In dem Modul werden Kompetenzen in Kernfeldern der Schulischen Heilpädagogik erworben. Diese umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und die Befähigung zur wissenschaftlich fundierten sonderpädagogischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder sprachlichen Problemen in integrativen Klassen und Sonderschulen, • Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund pädagogischer, psychologischer, medizinischer, soziologischer, historischer, ethischer und rechtlicher Perspektiven auf das Thema Behinderung, • Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund von Erkenntnissen zu Migration und Bildungsungleichheiten. 		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00114	Kinder und Jugendliche mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten: Grundlagen und sonderpädagogischer Unterricht	6 ECTS
F22.00055	Behindertensoziologie*	3 ECTS
F22.00170	Migration und Bildungsungleichheiten*	3 ECTS
F22.00190	Sprachförderung im sonderpädagogischen Unterricht*	3 ECTS
<p>* Es werden nach freier Wahl zwei der drei Unterrichtseinheiten <i>Behindertensoziologie</i>, <i>Migration und Bildungsungleichheiten</i> oder <i>Sprachförderung im sonderpädagogischen Unterricht</i> absolviert.</p>		
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00114	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	
F22.00055	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00170	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00190	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	

Modul 3 – Forschungsgrundlagen		12 ECTS
<p>In dem Modul werden Kompetenzen im Bereich des Verstehens und Durchführens von Forschungsarbeiten im Bereich der Schulischen Heilpädagogik sowie der Integration dieser Erkenntnisse in schulpraktische Zusammenhänge erworben. Diese umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen zum wissenschaftlichen Forschungsprozess und die Befähigung, bestehende Forschungsarbeiten im Gebiet der Schulischen Heilpädagogik auszuwerten, kritisch zu reflektieren und gewonnene Erkenntnisse in der Schulpraxis zu kommunizieren und anzuwenden, • die Befähigung zur begründeten Wahl einer wissenschaftlichen Fragestellung im Gebiet der Schulischen Heilpädagogik sowie zur Planung, Umsetzung und Verschriftlichung eines Forschungsprojekts im Rahmen der Masterarbeit, • Wissen zu statistischen Verfahren und die Befähigung zu deren Anwendung im Kontext diagnostischer Testverfahren, schulischer Evaluationsprojekte und sonderpädagogischer Forschungsarbeiten. 		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00041	Statistik I und II*	6 ECTS
F22.00108	Statistik III*	3 ECTS
F22.00109	Statistik IV*	3 ECTS
F22.00060	Forschungsprozess	3 ECTS
F22.00191	Forschungsseminar SHP I zur Begleitung der Masterarbeit	1,5 ECTS
F22.00192	Forschungsseminar SHP II zur Begleitung der Masterarbeit	1,5 ECTS
<p>* Studierende, die keine Unterrichtseinheit in Statistik à 6 ECTS-Kreditpunkten im Rahmen eines früheren Studiums validiert haben, besuchen die Unterrichtseinheit <i>Statistik I und II</i>. Studierende, die bereits eine Unterrichtseinheit in Statistik à 6 ECTS-Kreditpunkten im Rahmen eines früheren Studiums validiert haben, besuchen die Unterrichtseinheiten <i>Statistik III</i> und <i>Statistik IV</i>.</p>		
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00041	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	
F22.00108	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00109	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00060	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00191	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	
F22.00192	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	

Modul 4 – Sonderpädagogische Unterrichtspraxis		21 ECTS
<p>In dem Modul werden unterrichtspraktische Kompetenzen im Arbeitsfeld Schulische Heilpädagogik erworben. Diese erlangen die Studierenden im Rahmen begleiteter Unterrichtspraktika sowohl in integrativen Klassen als auch in spezialisierten Förderklassen/Sonderschulen (mindestens ein Praktikum muss im jeweils anderen Setting absolviert werden) mit besonderem Fokus auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche mit einer Lern- oder Sprachbehinderung oder mit Verhaltensauffälligkeiten, • Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, • Kinder und Jugendliche mit weiteren Behinderungsformen. <p>Im Rahmen der Vorbereitung auf die Lehrpraktische Abschlussprüfung wird weiter die Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion von fachlich fundiertem Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertieft. Neben dem Erwerb konkreter unterrichtspraktischer Fertigkeiten und der Übernahme von Verantwortung in einem integrationsorientierten Bildungssystem sollen die Studierenden in den Praktika befähigt werden, ihre eigenen Kompetenzen kritisch zu reflektieren und sich durch selbständige Spezialisierung und Fortbildung vertiefende Zusatzkenntnisse anzueignen. Unterstützend bei diesen Prozessen wirkt das Kennenlernen der die Praktika begleitenden Reflexions- und Beratungsgefässe (z.B. Videoanalysen, Kollegiale Fallberatung).</p>		
Zulassung zu Unterrichtseinheiten:		
<p>Die Unterrichtseinheit <i>Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl</i> kann nur absolviert werden, wenn die Unterrichtseinheiten <i>Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten</i> sowie <i>Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung</i> bestanden wurden.</p>		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00075	Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten	6 ECTS
F22.00076	Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung	6 ECTS
F22.00077	Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl	6 ECTS
F22.00079	Lehrpraktische Abschlussprüfung	3 ECTS
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00075	Das Ausbildungspraktikum B (17 Tage) ist als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (I). Detaillierte Informationen zur Durchführung des Ausbildungspraktikums (B) sind im Dokument <i>Leitfaden und Vorgaben zum Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.	
F22.00076	Das Ausbildungspraktikum C (20 Tage) ist als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (I). Detaillierte Informationen zur Durchführung des Ausbildungspraktikums (C) sind im Dokument <i>Leitfaden und Vorgaben zum Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.	
F22.00077	Das Ausbildungspraktikum D (25 Tage) ist als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (I). Detaillierte Informationen zur Durchführung des Ausbildungspraktikums (D) sind im Dokument <i>Leitfaden und Vorgaben zum Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.	
F22.00079	Die Unterrichtseinheit <i>Lehrpraktische Abschlussprüfung</i> wird im Rahmen der Unterrichtseinheit <i>Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl</i> absolviert, aber unabhängig vom Praktikum evaluiert. Die Lehrpraktische Abschlussprüfung wird mit einer Note bewertet (IN). Detaillierte Informationen zur Lehrpraktischen Prüfung sind im Dokument <i>Leitfaden und Vorgaben zum Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.	

Modul 5 – Masterarbeit	30 ECTS
<p>Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Kreditpunkten. Es umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Masterarbeit (schriftlicher Teil); • die Verteidigung der Masterarbeit (mündlicher Teil). 	
Evaluationsmodalitäten:	
<p>Die Masterarbeit muss ein Thema behandeln, das mit dem Studienprogramm <i>Major</i> in Zusammenhang steht. Sie kann multidisziplinär ausgerichtet sein. Sie stellt die Ergebnisse einer persönlichen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Forschung dar. Das Verfassen der Masterarbeit ist eine individuelle Arbeit. Obwohl die Masterarbeit im Rahmen einer kollaborativen Forschung durchgeführt werden kann, muss die schriftliche Arbeit von einem einzelnen Kandidaten oder einer einzelnen Kandidatin verfasst werden.</p> <p>Detaillierte Informationen zur Durchführung der Masterarbeit sind im Dokument <i>Wegleitung zur Erstellung wissenschaftlicher Hausarbeiten</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.</p> <p>Für die Beurteilung der Masterarbeit wird keine Expertin bzw. kein Experte herangezogen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer für die Verteidigung der Masterarbeit wird durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für das Studienprogramm bestimmt.</p>	

4 Leistungsnachweise

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht durchschnittlich dreissig Arbeitsstunden für die Studierenden. ECTS-Kreditpunkte werden auf der Grundlage von als genügend bewerteten Unterrichtseinheiten vergeben (Art. 3 Ziff. 7 und 14 Studienreglement).

Die Evaluation einer Unterrichtseinheit kann während des Semesters oder während einer Prüfungssession durchgeführt werden. Die geforderte Leistung kann benotet oder als «bestanden» bzw. «nicht bestanden» beurteilt werden. Diese Evaluationen können in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einer schriftlichen Arbeit, eines Vortrags, eines Berichts, eines Portfolios, einer komplexen Aufgabe oder einer anderen Validierungsaktivität erfolgen. Im Rahmen des vorliegenden Programms sind die folgenden Evaluationsmodalitäten möglich:

- Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)
- Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)
- Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)

Die Evaluation einer Unterrichtseinheit kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen, die während des Semesters oder während einer Prüfungssession durchgeführt werden. Im Falle einer Evaluation, die aus mehreren Teilen besteht, erhält die oder der Studierende, die oder der nicht an allen Teilen teilnimmt, das Resultat «nicht bestanden».

Die Modalitäten für das Verfassen und die Abgabe der Masterarbeit sind im Dokument *Wegleitung zur Erstellung wissenschaftlicher Hausarbeiten* enthalten, das auf der Website des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.

Die Unterrichtseinheiten sind in Modulen angeordnet. Ein Modul wird validiert, sobald alle Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt, erfolgreich abgeschlossen wurden. Eine Kompensation für eine nicht bestandene Evaluation innerhalb des Moduls ist nicht möglich.

4.2 Anerkennung

Mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Unterrichtseinheiten *Forschungsseminar SHP I zur Begleitung der Masterarbeit* und *Forschungsseminar SHP II zur Begleitung der Masterarbeit* können alle Unterrichtseinheiten dieses Studienprogramms potenziell durch eine formale Anerkennung (Art. 3 Abs. 5 Anerkennungsrichtlinien) und im Rahmen der maximal vorgesehenen Anzahl von ECTS-Kreditpunkten (Art. 3 Abs. 1) angerechnet werden.

Studienleistungen, die mehr als 10 Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Anerkennung erbracht wurden, können nicht anerkannt werden.

4.3 Einschreibung in die Unterrichtseinheiten und Leistungsnachweise

Die Studierenden müssen sich für jede Unterrichtseinheit und jede Evaluation über den virtuellen Schalter gemäss dem Kalender der Fakultät einschreiben (Art. 33 und 34 Studienreglement). Die Anmeldung zu einem Praktikum ist definitiv und kann nicht annulliert werden. Nicht eingeschriebene Studierende haben keinen Anspruch auf eine Evaluation.

4.4 Unterrichtseinheiten ausserhalb der Prüfungssessionen

Die Unterrichtseinheiten *Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten*, *Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung*, *Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl* und die *Lehrpraktische Abschlussprüfung* sind als ausserhalb der Prüfungssessionen festgelegt.

4.5 Benotung

Die Leistungsnachweise werden benotet oder bilden Gegenstand eines Entscheids «bestanden» oder «nicht bestanden». Die für die benoteten Leistungsnachweise verwendete Notenskala besteht aus ganzen und halben

Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Leistungsnachweise vergeben, die Noten unterhalb von 4 gelten für nicht bestandene Leistungsnachweise (Art. 22 und 23 Studienreglement).

4.6 Versuche und endgültiger Misserfolg

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis entspricht einem Misserfolg. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Gegebenenfalls muss sich die oder der Studierende für den zweiten Versuch wieder einschreiben. Falls sie oder er den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit oder dieses Modul als definitiv nicht bestanden (endgültiger Misserfolg). Auf Antrag bei dem für das betreffende Studienprogramm zuständigen Departementssekretariat können Studierende in jedem Studienprogramm der Fakultät für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal einen dritten Versuch erhalten. Falls notwendig wird für diesen dritten Versuch eine zusätzliche Prüfungssession gewährt. Besteht die oder der Studierende diesen einmaligen dritten Versuch nicht, so hat sie oder er die Unterrichtseinheit oder das Modul endgültig nicht bestanden.

Die Unterrichtseinheiten, für die ein dritter Versuch erlaubt ist, sind in Kapitel 3.2 aufgeführt. Wird ein Studienprogramm endgültig nicht bestanden, können die Studierenden ihr Studium in diesem Studienprogramm während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der betreffenden Prüfungssession nicht fortsetzen (Art. 24 des Studienreglements).

Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die obligatorische UE wurde bei beiden Versuchen nicht validiert (mit Ausnahme eines möglichen dritten Versuchs);
- die obligatorische UE wurde innerhalb von vier Prüfungssessionen nicht bestanden (Ausnahme: Verschiebung einer Prüfungssession aufgrund von Terminüberschneidungen oder gerechtfertigter Abwesenheit);
- die maximal zulässige Studiendauer gemäss Art. 10 des Studienreglements ist überschritten.

4.7 Masterarbeit

Die Note des Moduls *Masterarbeit* berechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für den schriftlichen Teil der Masterarbeit (mit doppelter Gewichtung) und der Note für die Verteidigung. Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn die Note für den schriftlichen Teil und die Note für die Verteidigung höher oder gleich 4 sind (Art. 75 Studienreglement). Eine abgegebene Masterarbeit darf in der Regel weder zurückgezogen noch abgeändert werden; falls doch, wird ein Misserfolg festgestellt (Art. 69 Abs. 2 Studienreglement).

Wurde einer oder einem Studierenden die Zulassung zur Verteidigung verweigert, darf sie oder er die Masterarbeit überarbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt ihr oder ihm den begründeten Entscheid schriftlich mit und setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist, um die Masterarbeit zu überarbeiten. Eine Kopie des Entscheids wird dem Dekanat zugestellt. Eine Masterarbeit darf nur einmal überarbeitet werden. Wenn die Zulassung zur Verteidigung ein zweites Mal verweigert wird, bedeutet dies den endgültigen Misserfolg. Ist die Note für die Verteidigung ungenügend, wird ein Misserfolg festgestellt. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der oder dem Studierenden den begründeten Entscheid schriftlich mit und beruft innerhalb von drei Monaten eine neue Verteidigung ein. Eine Masterarbeit kann nicht mehr als zweimal verteidigt werden. Bei einem endgültigen Misserfolg darf die oder der Studierende das Studium im betroffenen Studienprogramm *Major* nicht fortsetzen (Art. 76 Studienreglement).

4.8 Abschlussnote

Die Abschlussnote, die als Grundlage für die Vergabe des Prädikats dient, entspricht dem Durchschnitt der nicht gerundeten und nicht gewichteten Noten der Module des Studienprogramms *Major*; Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten und nicht gewichteten Durchschnitt der Noten der Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt, ausser für das Modul *Masterarbeit* (Art. 77 des Studienreglement).

5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der vorliegende Studienplan tritt im Herbstsemester 2025 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die ihre Ausbildung ab dem Herbstsemester 2025 beginnen.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans bereits im Studienprogramm *Spezialisierter Master of Arts in Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik* der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind, unterstehen dem vorliegenden Studienplan. Eine vollständige Anerkennung der bereits erworbenen Kreditpunkte ist gewährleistet. Während der Übergangszeit entscheidet die oder der Studienprogrammverantwortliche, welche Unterrichtseinheiten gemäss dem vorliegenden Studienplan die Unterrichtseinheiten ersetzen, die gegebenenfalls nicht mehr angeboten werden.

Anhang : Zusätze

Grundlagen der Sonderpädagogik

Modul 1 – Grundlagen der Sonderpädagogik I		15 ECTS
Modulbeschreibung: In dem Modul werden grundlegende Kompetenzen im Bereich der Sonderpädagogik erworben. Diese umfassen <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund der Geschichte der Sonderpädagogik sowie der Auseinander-setzung mit sonderpädagogisch relevanten ethischen und wissenschaftstheoretischen Fragen, • Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verschiedenen Behinderungsformen und Unterstützungsmöglichkeiten aus pädagogischer, psychologischer und pädiatrischer Perspektive. 		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00013	Allgemeine Sonderpädagogik	6 ECTS
F22.00200	Differentielle Sonderpädagogik	3 ECTS
F22.00201	Inklusion und Partizipation	3 ECTS
F22.00102	Medizinische Grundlagen der Sonderpädagogik	3 ECTS
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00013	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	
F22.00200	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	
F22.00201	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00102	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	

Modul 2 – Grundlagen der Sonderpädagogik II		15 ECTS
In dem Modul werden grundlegende Kompetenzen im Bereich der Sonderpädagogik erworben. Diese umfassen Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund <ul style="list-style-type: none"> • pädagogischer Erkenntnisse zur Begleitung von Personen mit einer geistigen Behinderung, • entwicklungspsychopathologischer Probleme, • von Erkenntnissen zur Entwicklung und Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. 		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00199	Einführung in die Pädagogik bei intellektueller Behinderung	6 ECTS
F22.00110	Entwicklungspsychopathologie	3 ECTS
F22.00113	Schriftspracherwerb und Schriftspracherwerbsstörungen ¹	6 ECTS
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00199	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)	
F22.00110	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00113	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	

¹ Studierende, welche die Unterrichtseinheit *Schriftspracherwerb und Schriftspracherwerbsstörungen* im Rahmen der Ergänzung *Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen* absolvieren oder in einem früheren Studium an der Universität Freiburg bereits erfolgreich absolviert haben, besuchen stattdessen die Unterrichtseinheiten *Neuropsychologie* und *Unterstützte Kommunikation*.

Ein dritter Versuch ist für keine Unterrichtseinheit möglich.

Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen

Modul 1 – Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen I		15 ECTS
In dem Modul werden grundlegende Kompetenzen im Bereich des Unterrichts in Regelklassen unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte erworben. Diese umfassen Wissen und die Befähigung zu wissenschaftlich fundierter Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion entsprechend didaktischer Ansätze in den Bereichen Mathematik, Natur Mensch Gesellschaft, Musische Fächer, Sport und Sprache.		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00040	Fachdidaktik Mathematik unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte	3 ECTS
F22.00084	Fachdidaktik Natur Mensch Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte	3 ECTS
F22.00043	Fachdidaktik Musische Fächer unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte	3 ECTS
F22.00029	Fachdidaktik Sport unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte	3 ECTS
F22.00113	Schriftspracherwerb und Schriftspracherwerbsstörungen ¹	6 ECTS
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00040	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00084	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	
F22.00043	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	
F22.00029	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	
F22.00113	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	

¹ Studierende, welche die Unterrichtseinheit *Schriftspracherwerb und Schriftspracherwerbsstörungen* noch nicht in einem früheren Studium an der Universität Freiburg absolviert haben, absolvieren die Unterrichtseinheiten *Fachdidaktik Mathematik unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte*, *Fachdidaktik Natur Mensch Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte*, *Schriftspracherwerb und Schriftspracherwerbsstörungen*, sowie eine der beiden Unterrichtseinheiten *Fachdidaktik Musische Fächer unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte* oder *Fachdidaktik Sport unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte*.

Studierende, welche die Unterrichtseinheit *Schriftspracherwerb und Schriftspracherwerbsstörungen* bereits in einem früheren Studium absolviert haben, absolvieren die Unterrichtseinheiten *Fachdidaktik Mathematik unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte*, *Fachdidaktik Natur Mensch Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte*, *Fachdidaktik Musische Fächer unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte*, *Fachdidaktik Sport unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte* sowie die Unterrichtseinheit *Verhaltensbeobachtung*.

Modul 2 – Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen II		15 ECTS
<p>In dem Modul werden grundlegende schulpraktische Kompetenzen im Bereich des Unterrichts in Regelklassen unter besonderer Berücksichtigung heterogener Klassenkontexte erworben. Diese erlangen die Studierenden im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Erwerbs allgemein- und inklusionsdidaktischer Kenntnisse mit besonderem Fokus auf Unterrichtsplanung, -durchführung, -reflexion, Klassenführung und Binnendifferenzierung in heterogenen Lerngruppen, • der Umsetzung und praktischen Erprobung von didaktischem Wissen im Rahmen eines begleiteten Ausbildungspraktikums in Regelschulklassen, • des Erwerbs von Kenntnissen dazu, wie ICT in die Unterrichtspraxis mit heterogenen Lerngruppen und in schuladministrative Aufgaben eingebunden werden kann, • eines Praxisreflexionskurses, in dem die eigene Unterrichtsplanung und –durchführung im Praktikum reflektiert wird. 		
Unterrichtseinheiten:		
F22.00058	Allgemeine und inklusive Didaktik	3 ECTS
F22.00188	Ausbildungspraktikum (A) in der Regelschule	7.5 ECTS
F22.00189	ICT im Schulkontext unter besonderer Berücksichtigung heterogener Lerngruppen	1.5 ECTS
F22.00057	Praxisreflexion ¹	3 ECTS
Evaluationsmodalitäten:		
F22.00058	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)	
F22.00188	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	
F22.00189	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	
F22.00057	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)	

¹ Die Unterrichtseinheit *Praxisreflexion* bezieht sich auf die Unterrichtseinheit *Ausbildungspraktikum (A) in der Regelschule* und muss daher im gleichen Semester absolviert werden.

Ein dritter Versuch ist für keine Unterrichtseinheit möglich.